Richtlinien

für die Mittagsbetreuung

an der Grundschule Altenberg und Kreutles

Die Mittagsbetreuung steht grundsätzlich Schülern der jeweiligen 1. und 2. Klasse der Grundschule Altenberg und Kreutles zur Verfügung.

Aufnahmekriterien und Rangfolge:

Für die Aufnahme zur Mittagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Da die jeweiligen Plätze nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen, gelten nachfolgende Aufnahmekriterien und Rangfolge:

- Kinder der 1. Klasse.
- Kinder der 2. Klasse.
- Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer anderen Partnerschaft erzogen wird).
- Kinder, deren Eltern sich in einer Notlage befinden.
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Arbeitsstelle außer Haus).
- Kinder, deren Eltern bzw. ein Elternteil selbständig oder von zu Hause aus berufstätig ist/sind (bei Selbständigen wird eine selbst ausgestellte Bescheinigung auf aussagekräftigem Briefpapier akzeptiert).
- Kinder, deren Eltern bzw. ein Elternteil arbeitssuchend ist/sind (im Falle eines geplanten Berufswiedereinstiegs benötigen wir eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe des Zeitpunktes und der Arbeitszeit).

Bei gleicher Dringlichkeit haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern. Die Dringlichkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Kinder deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit Freiplätze vorhanden sind, bzw. eine Überbelegung zulässig ist.

Kinder der 3. Klasse können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, soweit Freiplätze vorhanden sind.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den o.g. Kriterien und Rangfolge.

Veränderungen in der Beschäftigungssituation (z. B. Arbeitsstellenverlust) oder Familiensituation (Geburt eines Geschwisterkindes mit anschließendem Erziehungsurlaub) sind umgehend dem Hauptamt der Stadt Oberasbach mitzuteilen.

- bitte wenden -

Abholen des Kindes

Bei Fernbleiben des Kindes müssen die Betreuerinnen der Mittagsbetreuung rechtzeitig verständigt werden.

Wir sind verpflichtet, bei Nichtauffinden eines Kindes und Nichterreichen der Eltern, die Polizei zu rufen. Bitte teilen Sie uns deshalb immer umgehend Änderungen Ihrer telefonischen Erreichbarkeit mit.

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Oberasbach, 11.11.2009

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin